

Verjährungsfristen

Im Beitrittsgebiet ist Art. 231 § 6 EGBGB zu beachten.

1. Handelsrecht

	§§	Frist	Fristbeginn	
1	Anspruch aus dem Vertragsverhältnis zwischen Unternehmer und Handelsvertreter, §§ 84 ff. HGB	195, 199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
2	Anspruch aus dem Vertragsverhältnis zwischen Versicherungsvertreter und Versicherer, § 92 II bis IV HGB	195,199 BGB	3 Jahre	Regelverjährung
3	Ansprüche wegen Verletzung des Wettbewerbsverbots durch den Handlungsgehilfen	61 II HGB	3 Monate	- Kenntnis des Prinzipals von dem Geschäft - Abschluss des Geschäfts
4	Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen Unternehmer und Handelsvertreter bzw. Versicherungsvertreter, Bausparkassenvertreter	84, 92 II, V HGB i. V. m. 195, 197 BGB	3 Jahre	Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste
5	Anspruch gegen den Frachtführer aus Frachtvertrag, §§ 407 ff. HGB	439 HGB	1 Jahr oder 3 Jahre	Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das Gut abgeliefert wurde. Ist das Gut nicht abgeliefert worden, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem das Gut hätte abgeliefert werden müssen

	Anspruch gegen den Spediteur aus Speditionsvertrag, §§ 453 ff. HGB	463 i.V.m. 439 HGB	Bei Vorsatz oder einem dem Vorsatz nach § 435 BGB gleich stehenden Verschulden	Hinweis: Besonderer Beginn bei Rückgriffsansprüchen, § 439 II 3 HGB! Sonderbestimmung für die Hemmung, § 439 III HGB Sonderbestimmung für die Vereinbarungen i.S.d. § 202 BGB, § 439 IV HGB
6	Alle Ansprüche gegen den Spediteur, falls die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) gelten	64 ADSp	8 Monate	Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens mit Ablieferung des Gutes
7	Anspruch aus Beförderung bei Geltung der CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr)	Art. 32 I CRM	1 Jahr	Bei teilweisem Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist mit dem Tag der Ablieferung des Gutes; bei gänzlichem Verlust: mit 30. Tag nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist; bei fehlender Vereinbarung: 60. Tag nach Übernahme des Gutes durch den Frachtführer;
			3 Jahre	bei Vorsatz oder einem dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden;

in allen anderen Fällen: Ablauf
von 3 Monaten nach Abschluss
des Beförderungsvertrages

der Tag, an dem die Verjährung
beginnt, wird bei der
Berechnung der Frist nicht
mitgerechnet.

Hinweis: Sonderregelung der
Hemmung in Art. 32 II und III
CMR!

8	Anspruch aus einer Lagerung gegen den Lagerhalter nach den §§ 467 ff. HGB	475 a S. 1 i.V.m. 439 HGB	1 Jahr	Für den Beginn der Verjährung gilt § 439 HGB
			3 Jahre bei Vorsatz oder einem dem Vorsatz gleichenden Verschulden	
				Bei gänzlichem Verlust allerdings beginnt die Verjährung mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem der Lagerhalter dem Einlagerer bzw. dem letzten ihm bekannt gewordenen legitimierten Besitzer des Lagerscheins den Verlust anzeigt, § 475 a S. 2 HGB
9	Anspruch aus Seefrachtver- trägen und Konnossementen, §§ 556 ff. HGB	612 I HGB	1 Jahr	Auslieferung der Güter oder Zeitpunkt, zu dem die Güter hätten ausgeliefert werden müssen

Beachte:

				Sonderregelung für Rückgriffansprüche, § 612 II HGB!
	Anspruch gegen den Seebeförderer wegen Tod oder Körperverletzung eines Reisenden oder Verlust und	Art. 13 I, II der Anlage zu 664		
10	Beschädigung von Gepäck	HGB	2 Jahre	Bei Körperverletzung mit dem Tag der Ausschiffung des Reisenden; bei Tod während der Beförderung mit dem Tag, an dem der Reisende ausgeschifft werden sollte, und bei Körperverletzung während der Beförderung, wenn diese den Tod des Reisenden nach der Ausschiffung zur Folge hat, mit dem Tag des Todes, jedoch kann die Verjährungsfrist einen Zeitraum von 30 Jahren vom Tag der Ausschiffung an nicht überschreiten; bei Verlust oder Beschädigung von Gepäck mit dem Tag der Ausschiffung oder mit dem Tag, an dem die Ausschiffung hätte erfolgen sollen, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist. Hinweis: Besonderheit bei der Vereinbarung i. S. v. § 202 BGB in Art. 13 III! Mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Forderung fällig geworden ist, § 903 I HGB
	Anspruch gegen den Verfrachter aus Verträgen über die	902 Nr. 1		
11	Beförderung von Reisenden	HGB	2 Jahre	
	Anspruch auf Schadensersatz aus dem Zusammenstoß von Schiffen oder einem unter § 738	902 Nr. 2		
12	c HGB fallenden Ereignis	HGB	2 Jahre	Ablauf des Tages, an welchem das Ereignis stattgefunden hat, § 903 II HGB

<p>13 Anspruch auf Bergelohn oder Sondervergütung einschließlich von Bergungskosten</p>	<p>902 Nr. 3 HGB</p>	<p>2 Jahre</p>	<p>Ablauf des Tages, an welchem die Bergungs- oder Wrackbeseitigungsmaßnahmen beendet worden sind, § 903 III 1 HGB</p>
---	--------------------------	----------------	--

Hinweis:

Eine Sonderregelung enthält
§ 903 III 2 HGB betreffend die
Verjährung von
Rückgriffsansprüchen des
Schuldners dieser Forderungen.
Ablauf des Tages, an welchem
die Bergungs- oder
Wrackbeseitigungsmaßnahmen
beendet worden sind, § 903 III
1 HGB

<p>14 Anspruch wegen Beseitigung des Wracks</p>	<p>902 Nr. 4 HGB</p>	<p>2 Jahre</p>
---	--------------------------	----------------

Hinweis:

Eine Sonderregelung enthält
§ 903 III 2 HGB betreffend die
Verjährung von
Rückgriffsansprüchen des
Schuldners dieser Forderungen.

Hinweis:
Nach § 48 der Allgemeinen
Deutschen
Seeverversicherungsbedingungen
verjähren Ansprüche aus dem
Versicherungsverhältnis in einer
Frist von 5 Jahren, gerechnet vom
Schluß des Jahres, in dem die
Versicherung endet.

2. Gesellschaftsrecht

2.1 HGB

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
-----------------	-----------	--------------	--------------------

15	Ansprüche gegen den früheren Inhaber eines Handelsgeschäfts, wenn der Erwerber wegen der Fortführung der Firma für die früheren Verbindlichkeiten haftet	25 I, 26 I, II HGB	5 Jahre, falls nicht nach allgemeinen Vorschriften die Verjährung früher eintritt	Ende des Tages, an dem der neue Inhaber der Firma in das Handelsregister eingetragen worden ist
16	Für den Fall, dass der Erwerber die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise bekannt gemacht hat	25 III, 26 I, II HGB	5 Jahre, falls nicht nach allgemeinen Vorschriften die Verjährung früher eintritt	Ende des Tages der Bekanntmachung
17	Ansprüche der Gesellschafter einer OHG gegen andere Gesellschafter, die das Wettbewerbsverbot gem. § 112 HGB verletzt haben	113 III HGB	3 Monate spätestens 5 Jahre	Zeitpunkt, in dem die übrigen Gesellschafter von dem Abschluss des Geschäfts Kenntnis erlangen Entstehung der Ansprüche
18	Anspruch gegen einen Gesellschafter der OHG aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft	159 HGB	5 Jahre, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschafter einer kürzeren Verjährung unterliegt	Ende des Tages, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichts eingetragen wird.

Hinweis:

Wird der Anspruch des Gläubigers gegen die Gesellschaft erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit

Wegen der Verweisung in § 161 II HGB gilt dies auch für die nämlichen Ansprüche gegen einen Gesellschafter einer KG

Beachte:

Regelungen betreffend die Hemmung und den Neubeginn der Verjährung in § 159 IV HGB!

2.2 Wechsel- und ScheckG

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
19 Wechselmäßige Ansprüche gegen den Annehmer	70 IWG	3 Jahre	Verfalltag
20 Ansprüche des Inhabers eines Wechsels gegen die Indossanten und gegen den Aussteller	70 II WG	1 Jahr	Tag des rechtzeitig erhobenen Protestes oder im Falle des Vermerks "ohne Kosten": Verfalltag
21 Ansprüche eines Indossanten gegen andere Indossanten und gegen den Aussteller	70 III WG	6 Monate	Tag, an dem der Wechsel vom Indossanten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist
22 Bereicherungsanspruch des Inhabers eines Wechsels gegenüber Aussteller oder Annehmer	89 I WG	3 Jahre	Verlöschen der wechselmäßigen Verbindlichkeit
23 Rückgriffsansprüche des Scheckinhabers gegenüber den Indossanten, dem Aussteller und der anderen Scheckverpflichteten	52 I ScheckG	6 Monate	Ablauf der Verlegungsfrist
24 Rückgriffsansprüche eines Scheckverpflichteten gegen einen anderen Scheckverpflichteten	52 II ScheckG	6 Monate	Tag, an dem der Scheck vom Verpflichteten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist

25	Bereicherungsanspruch des Scheckinhabers gegenüber dem Aussteller	58 II ScheckG	1 Jahr	Ausstellung des Schecks
----	---	------------------	--------	-------------------------

2.3 UmwG

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn	
26	Schadensersatzpflicht der Verwaltungsträger des übertragenden Rechtsträgers gegenüber dem Rechtsträger, seinen Anteilsinhabern oder seinen Gläubigern	25 I, III, 19 III UmwG	5 Jahre	Ab dem Tag, an dem die anzumeldende Eintragung der neuen Rechtsform in das Register gem. § 19 III UmwG als bekannt gemacht gilt
27	Schadensersatzpflicht der Verwaltungsträger des übernehmenden Rechtsträgers gegenüber dem Rechtsträger, seinen Anteilsinhabern oder seinen Gläubigern	27, 19 III UmwG	5 Jahre	wie vor
28	Anspruch des Genossen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens an der übertragenden Genossenschaft	93 II UmwG i.V.m. 195, 199 BGB	3 Jahre	Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
29	Anspruch des übernehmenden Rechtsträgers auf Zahlung des Fehlbetrages gegenüber dem früheren Genossen	93 II UmwG i.V.m. 195, 199 BGB	3 Jahre	Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
30	Bei einer Spaltung bestehen die gleichen Ansprüche wie vor	125 UmwG	wie vor	wie vor

<p>31 Gesamtschuldnerische Haftung der an einer Spaltung beteiligten Rechtsträger gegenüber Inhabern mit Sonderrechten</p>	<p>133 II, IV, VI, 125, 23 UmwG</p>	<p>5 Jahre</p>	<p>Tag der Eintragung der Spaltung in das Register des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers</p>
<p>32 Schadensersatzpflicht der Verwaltungsträger des formwechselnden Rechtsträgers gegenüber dem Rechtsträger, seinen Anteilshabern oder seinen Gläubigern</p>	<p>205 II, 201 S. 2 UmwG</p>	<p>5 Jahre</p>	<p>Ab dem Tag, an dem die anzumeldende Eintragung der neuen Rechtsform in das Register gem. § 201 S. 2 UmwG als bekannt gemacht gilt</p>

2.4 GmbHG

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
<p>33 Anspruch der Gesellschaft auf Ausgleich der Wertdifferenz von Sacheinlage und übernommener Stammeinlage gegen Gesellschafter</p>	<p>9 II GmbHG</p>	<p>10 Jahre</p>	<p>Eintragung der Gesellschaft</p>
<p>34 Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen Gesellschafter und Geschäftsführer, denen bei Gründung ein Fehlverhalten zur Last fällt</p>	<p>9 a I, II, 9 b II GmbHG</p>	<p>5 Jahre</p>	<p>Eintragung der Gesellschaft; wenn die zum Ersatz verpflichtende Handlung später begangen wurde, Vornahme der Handlung</p>
<p>35 Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Einlagen</p>	<p>19 VI GmbHG</p>	<p>10 Jahre</p>	<p>Vom Zeitpunkt der Entstehung an</p>
			<p>Beachte: Die Neuregelung der Verjährung in § 19 VI GmbHG wird durch § 55 IV GmbHG ausdrücklich auf die Kapitalerhöhung aus Einlagen erstreckt</p>
<p>36 Anspruch der Gesellschaft auf Erstattung vorschriftswidriger Rückzahlungen an die Gesellschafter, falls diese gutgläubig waren</p>	<p>31 V i.V.m. 31 I GmbHG</p>	<p>10 Jahre</p>	<p>Ablauf des Tages, an welchem die Zahlungen, deren Erstattung beansprucht wird, geleistet wird.</p>

37	Ansprüche gegen die übrigen Gesellschafter	31 III GmbHG	5 Jahre	Ablauf des Tages, an welchem die Zahlungen, deren Erstattung beansprucht wird, geleistet wird.
----	---	-----------------	---------	---

Beachte:

Der Anspruch gegen die übrigen
Gesellschafter nach § 31 III
GmbHG verjährt weiter in 5
Jahren.

38	Anspruch der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer wegen Obliegenheitsverletzungen	43 IV GmbHG	5 Jahre	Entstehung des Anspruches, nicht vor dem Abschluss der pflichtwidrigen Handlung
----	---	----------------	---------	---

39	Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen Mitglieder des Aufsichtsrates wegen Obliegenheitsverletzungen	52 III GmbHG	5 Jahre	Entstehung des Anspruches, nicht vor dem Abschluss der pflichtwidrigen Handlung
----	---	-----------------	---------	---

2.5 AktG

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn	
40	Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen an der Gründung beteiligte Personen, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates wegen Pflichtverletzungen	51 AktG, 46 - 49 AktG	5 Jahre	Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder, wenn die zum Ersatz verpflichtende Handlung später begangen worden ist, mit der Vornahme der Handlung
41	Anspruch der Gesellschaft gegen die Aktionäre auf Leistung der Einlage, § 54 I-III AktG	54 IV 1 AktG	10 Jahre	Entstehung des Anspruches

Hinweis:

Wird das Insolvenzverfahren
über das Vermögen der
Gesellschaft eröffnet, tritt die
Verjährung nicht vor Ablauf
von 6 Monaten ab dem
Zeitpunkt der Eröffnung ein, §
54 IV 2 AktG.

	Anspruch auf Rückerstattung der Gesellschaft gegen die Aktionäre wegen Empfangs verbotener Leistungen nach § 62 I und II	62 III 1 AktG	10 Jahre	Empfang der Leistung
42	AktG			
				Hinweis:
				Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Eröffnung ein, §§ 62 III 2, 54 IV 2 AktG.
				Zeitpunkt, in dem die übrigen
				Vorstandsmitglieder und die
				Aufsichtsratsmitglieder von der
				zum Schadensersatz
				verpflichtenden Handlung
				Kenntnis erlangen
43	Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen ein Vorstandsmitglied, das gegen das Wettbewerbsverbot verstoßen hat	88 III AktG	3 Monate	
	Ersatzansprüche der Gesellschaft oder der Gesellschaftsgläubiger wegen Pflichtverletzung der Vorstandsmitglieder und	93 VI, 116 AktG, 198 BGB	5 Jahre	Entstehung der Ansprüche
44	Aufsichtsratsmitglieder			
	Ersatzansprüche der Gesellschaft, Gesellschaftsgläubiger und Aktionäre gegen Personen, die ihren Einfluss auf Gesellschaftsorgane nutzen und damit der Gesellschaft oder den	117 VI AktG, 198 BGB	5 Jahre	Entstehung der Ansprüche
45	Aktionären Schaden zufügen			
	Schadensersatzansprüche der Gesellschaft wegen Pflichtverletzung von	323 V HGB, 198 BGB	5 Jahre	Entstehung der Ansprüche
46	Abschlussprüfern			

<p>Schadensersatzanspruch der Gesellschaft gegen persönlich haftende Gesellschafter der KGaA, die gegen das</p> <p>47 Wettbewerbsverbot verstoßen</p>	<p>284 III AktG</p>	<p>3 Monate</p> <p>längstens 5 Jahre</p>	<p>Kennniserlangung der übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsratsmitglieder von der Handlung</p> <p>Seit Entstehung des Anspruchs</p>
<p>Anspruch des beherrschenden Vertragsteils auf</p> <p>48 Verlustübernahme</p>	<p>302 I i.V.m. 302 IV AktG</p>	<p>10 Jahre</p>	<p>Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt</p>
<p>Ausgleichsanspruch der Gesellschaft bzgl. des Jahresfehlbetrages nach § 302 I</p> <p>49 und II AktG</p>	<p>302 IV AktG</p>	<p>10 Jahre</p>	<p>Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt</p>
<p>Anspruch der Gesellschaft, Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger gegen die gesetzlichen Vertreter des herrschenden Unternehmens wegen Pflichtverletzungen nach</p> <p>50 § 309 I-IV AktG.</p>	<p>309 V AktG</p>	<p>5 Jahre</p>	<p>Entstehung des Anspruchs, § 200 BGB</p>
<p>Hinweis:</p> <p>Dies gilt auch für den Anspruch gegen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, § 310 I, IV AktG.</p>			
<p>Anspruch der abhängigen Gesellschaft bzw. der Aktionäre wegen eines nachteiligen Rechtsgeschäfts, § 317 I-III</p> <p>51 AktG</p>	<p>317 IV i. V. m. 309 V AktG</p>	<p>5 Jahre</p>	<p>Entstehung des Anspruchs, § 200 BGB</p>

<p>Nach Beendigung der Eingliederung einer AG in eine andere; Ansprüche gegen die frühere Hauptgesellschaft aus Verbindlichkeiten der bisher eingegliederten Gesellschaft</p>	<p>327 IV AktG</p>	<p>5 Jahre</p>	<p>Tag, an dem die Eintragung des Endes der Eingliederung in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, sofern nicht der Anspruch gegen die bisher eingegliederte AG einer kürzeren Verjährung unterliegt. Bei Fälligkeit: Zeitpunkt der Fälligkeit</p>
---	------------------------	----------------	--

2.6 GenG

Anspruch	§§	Frist	Fristbeginn
<p>Anspruch der Genossenschaft auf Leistung von Einzahlungen</p>	<p>§§</p>	<p>Frist</p>	<p>Fristbeginn</p>
<p>53 auf den Geschäftsanteil</p>	<p>22 VI GenG</p>	<p>10 Jahre</p>	<p>Zeitpunkt der Entstehung</p>
			<p>Beachte:</p> <p>Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Eröffnung ein.</p>
<p>Ersatzansprüche der Genossenschaft wegen Pflichtverletzungen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder</p>	<p>34 VI, 41 GenG, 198 BGB</p>	<p>5 Jahre</p>	<p>Entstehung der Ansprüche</p>
<p>Ersatzansprüche der Genossenschaft wegen Pflichtverletzungen des Prüfungsverbandes und seiner Prüfer</p>	<p>62 VI GenG</p>	<p>3 Jahre</p>	<p>Eingang des Prüfungsberichtes bei der Genossenschaft</p>
<p>Anspruch des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens und seines Anteils an den anderen Reservefonds</p>	<p>73 II GenG</p>	<p>6 Monate</p>	<p>Schluss des Jahres, in dem der Genosse ausgetreten ist</p>

57 Anspruch auf Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossen mit der Genossenschaft	93 I-III GenG i.V.m. 195, 199 BGB	3 Jahre	Jahr, in dem der Genosse die Kündigung erklärt hat nach § 199 I BGB
---	--	---------	---